

HR FESTIVAL EUROPE 2026

ANMELDEFORMULAR

Aussteller

Genaue Firmenbezeichnung für offizielle Ausstellerliste

Firmenadresse

Firmenname

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

Land

PO-Nummer

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Firmenname

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

Land

E-Mail

Sämtliche Rechnung werden, sofern nicht anders gewünscht, per E-Mail versendet.

Hauptansprechpartner (erhält alle Informationen)

Vorname

Name

Funktion

Telefon

E-Mail

Ort / Datum, Unterschrift

Hiermit melden wir uns verbindlich für das HR FESTIVAL europe 2026 an.

Standnummer

Halle

Mitausstellende (ab 12 m²) + 990.– / Mitaussteller

Anzahl

Total

HR FESTIVAL EUROPE 2026

Standvarianten (Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer)

All inclusive Stände (inkl. Standfläche, Standbau, Teppich und Stromanschluss)

	12 m ²	16 m ²	20 m ²	24 m ²	30 m ²
BASIC	CHF 7800.– Basic-12	CHF 10 400.– Basic-16	CHF 13 000.– Basic-20	CHF 15 600.– Basic-24	CHF 19 500.– Basic-30
PRO	CHF 8400.– Pro-12-A Pro-12-B	CHF 11 200.– Pro-16-A Pro-16-B	CHF 14 000.– Pro-20-A Pro-20-B	CHF 16 800.– Pro-24	CHF 21 000.– Pro-30
TOP	CHF 9000.– Top-12	CHF 12 000.– Top-16	CHF 15 000.– Top-20	CHF 18 000.– Top-24-Lounge Top-24-MeetUp	CHF 22 500.– Top-30-Lounge Top-30-MeetUp
PREMIUM	CHF 9600.– Premium-12-A Premium-12-B Premium-12-C	CHF 12 800.– Premium-16-A Premium-16-B Premium-16-C	CHF 16 000.– Premium-20-A Premium-20-B Premium-20-C	CHF 19 200.– Premium-24-A Premium-24-B Premium-24-C	CHF 24 000.– Premium-30-A Premium-30-B Premium-30-C

	10 m ²
LOUNGE	CHF 5800.– Alpen Chic Street Festival

	4 m ²
START-UP PACKAGE	CHF 1800.–

Bitte beachten Sie, dass bei den All Inclusive Ständen keine Standreinigung inbegriffen ist.
Diese muss separat bei der Messe Zürich gebucht werden. Den Link erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Standfläche

	CHF 420.– / m ²	Total
INDIVIDUALSTAND	_____ m ²	_____

Rabatt

REBOOKING-RABATT 15 %	_____

Anmeldeformular Mitausstellende

Total Standpaket

Weitere Informationen

HR FESTIVAL EUROPE 2026

Sponsoring (Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer)

MAIN SPONSORING	CHF 19 000.–
-----------------	--------------

STAGES

Panel Sponsoring	CHF 9000.–
Content Stage Sponsoring	CHF 12 000.–

SWISS HR AWARD

Sponsoring	CHF 5000.–
------------	------------

BREAK THE NORM PARTY

Party-Sponsoring komplett	CHF 15 000.–
---------------------------	--------------

VIP LUNCH

Sponsoring	CHF 5000.–
------------	------------

Total Sponsoring

Speed-Meeting (Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer)

SPEED-MEETING à CHF 500.–	Anzahl
---------------------------	--------

Total Speed-Meeting

Scan2Lead (Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer)

SCAN2LEAD Lizenz à CHF 229.–	Anzahl
------------------------------	--------

Total Scan2Lead

Weitere Informationen

HR FESTIVAL EUROPE 2026

Werbung (Alle Preise sind in Schweizer Franken zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer)

ROLLTREPPEN

Kurze und lange Rolltreppe aufwärts	CHF 12 000.–
Kurze und lange Rolltreppe abwärts	CHF 12 000.–
Alle vier Rolltreppen	CHF 22 000.–

AUFZUG

Aufzug-Sponsoring (Aussenbereich des Aufzug-Eingang)	CHF 7 000.–
--	-------------

SCHEIBENBESCHRIFTUNG

Scheibe oberhalb Messeeingang	CHF 9 000.–
Theke im Foyer	CHF 16 000.–

SPIEGELKLEBER WC-ANLAGEN

Damen- und Herren-WC, Hallen 3 + 4	CHF 6 500.–
Damen- und Herren-WC, Hallen 5 + 6	CHF 6 500.–
Damen- und Herren-WC, Konferenzräume (Halle 5, Galerie)	CHF 6 500.–
Damen- und Herren-WC, UG (Garderobe)	CHF 6 500.–
Damen- und Herren-WC, EG	CHF 6 500.–

BESUCHER LANYARDS

Co-Branding mit HR Festival europe	CHF 9 500.–
------------------------------------	-------------

STANDORT PROMOTION

Standort 1 (Eingangsbereich)	1 Tag	CHF 4 000.–	2 Tage	CHF 8 000.–
Standort 2 (Ausgangsbereich)	1 Tag	CHF 4 000.–	2 Tage	CHF 8 000.–
Hallen Promotion	1 Tag	CHF 2 000.–	2 Tage	CHF 4 000.–

PLAKAT AM MESSEGEBÄUDE

Plakat Nordseite	CHF 16 000.–
------------------	--------------

BANNER VOR MESSEEEINGANG

3 Banner	CHF 22 000.–
----------	--------------

FESTIVALGUIDE

1/1 Seite A5 vierfarbig	CHF 2 000.–
-------------------------	-------------

HR TODAY

Spezialangebot 1	F	CHF 3 800.–	D	CHF 5 500.–
Spezialangebot 2	F	CHF 2 800.–	D	CHF 3 900.–
Inserate-Box				CHF 500.–

Total Werbung

Weitere Informationen

HR FESTIVAL EUROPE 2026

ANMELDEFORMULAR

MitAusstellende

Wir melden folgende MitAusstellende an (maximal vier):

Sämtliche Kommunikation sowie die Rechnung läuft über den Hauptaussteller.

Dieser ist zuständig für die Information der MitAusstellenden.

MitAussteller 1

Firmenname

Kontaktperson

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

E-Mail

MitAussteller 2

Firmenname

Kontaktperson

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

E-Mail

MitAussteller 3

Firmenname

Kontaktperson

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

E-Mail

MitAussteller 4

Firmenname

Kontaktperson

Strasse / Nr.

PLZ Stadt

E-Mail

Ort / Datum, Unterschrift

Hiermit melden wir uns verbindlich für das HR FESTIVAL europe 2026 an.

HR FESTIVAL EUROPE 2026

BESONDERE AUSSTELLERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Ausstellerbedingungen gelten zusammen mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Teilnahme als Aussteller an der Ausstellung HR FESTIVAL europe 2026.

2. Veranstalter:

Die Ausstellung HR FESTIVAL europe 2026 wird organisiert von:
ALMA Medien AG, Hufgasse 17, CH – 8008 Zürich, Tel: +41 44 269 50 10

3. Ort

Messe Zürich, Wallisellenstrasse 49, CH – 8050 Zürich

4. Zeit

HR Festival	24. März 2026 08:30 - 17:00 Uhr 25. März 2026 08:30 - 16:00 Uhr
Aufbau:	21.-23. März 2026 07:00-22:00 Uhr
Abbau:	25. März 2026 17:30 – 24:00 Uhr 26. März 2026 07:00 – 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten.

5. Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss für Aussteller des HR FESTIVAL europe 2026 ist der 31. Januar 2026.

6. Zuteilung der Standflächen

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come, first served» Basis vergeben (siehe auch Punkt 6 «Zuteilung der Standfläche» in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

7. Teilnahmegebühr

Der Preis für Hallen-Ausstellungsfläche beträgt CHF 420.-/m² zzgl. MwSt.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. von derzeit 8,1%.

8. Minimum Standfläche

Die Mindestgrösse der Standfläche beträgt für Standfläche ohne Modulstandbau sowie für Standfläche mit Modulstandbau je 12 m².

9. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter auf dem Messegelände und deren speditionelle Abwicklung ist nur von dem vom Veranstalter zugelassenem Platzspediteur gestattet. Die Kosten für den Platzspediteur sind vom Aussteller zu tragen und direkt an den Platzspediteur zu entrichten.

10. Catering

Das Beziehen von Speisen und Getränken ist ausschliesslich über den von der Messe Zürich zugelassenen Caterer möglich.

11. Zahlungsmodalitäten

Hierzu gilt auch der Punkt 8 der «allgemeinen Teilnahmebedingungen». Bitte vermerken Sie bei Ihrer Zahlung die vollständige Rechnungsnummer und Kundennummer. Alle Zahlungen sind auf die, auf dem Geschäftspapier angegebenen, Bankkonten in der entsprechenden Währung zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Buchung die korrekte Rechnungsadresse an.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, einen Fussbodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche zu verlegen bzw. verlegen zu lassen. Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter generell nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand bei direkter Angrenzung an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Halle, mit weissen Begrenzungswänden abzutrennen. Diese Trennwände können vom Aussteller selbst beschafft oder bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner bestellt werden. Stände welche einen Wasseranschluss benötigen, dürfen diesen nur von einer Bodendose beziehen, welche sich auf der eigenen Standfläche befindet. Ca. 30% jeder offenen Seite des Standes dürfen mit geschlossenen Wänden bebaut werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. Die betreffenden Anforderungen und Standbaubestimmungen sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.

13. Datenschutz

Die Verwendung von Personendaten, sofern nicht in dieser Ziffer 13 ausgeführt, ist in der Datenschutzerklärung geregelt. Die Datenschutzerklärung ist integraler und bindender Bestandteil dieser besonderen Teilnahmebedingungen. Die Datenerhebung, -bearbeitung und -nutzung erfolgt zur Organisation der von ALMA Medien AG organisierten Veranstaltungen, u.a. zur Abwicklung des jeweiligen Geschäftsprozesses, zur Information und für Werbung über Veranstaltungen, zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung sowie für veranstaltungsbegleitende Service-Angebote durch Partnerfirmen der ALMA Medien AG.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Bei Widersprüchen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen gehen diese Besonderen Teilnahmebedingung den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesen Besonderen Teilnahmebedingungen unterliegen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des anwendbaren Kollisionsrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Zürich (1).

HR FESTIVAL EUROPE 2026

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten zusammen mit den Besonderen Ausstellerbedingungen für die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung «HR FESTIVAL europe 2026».

2. Veranstalter

Die Veranstaltung «HR FESTIVAL europe 2026» wird organisiert von:
ALMA Medien AG, Hugasse 17, 8008 Zürich.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung sowie die Buchung zusätzlicher Leistungen erfolgt ausschliesslich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter ALMA Medien AG, Hugasse 17, 8008 Zürich. Mit der Anmeldung an der Veranstaltung/Buchung zusätzlicher Leistungen akzeptiert der Aussteller die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die beigefügten Besonderen Teilnahmebedingungen vollumfänglich. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zugelassen und gelten als nicht gestellt. Der Anmeldetermin für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten «Besonderen Teilnahmebedingungen».

4. Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss für Aussteller des HR FESTIVAL europe Ende Januar des jeweiligen Jahres.

5. Annahme der Anmeldung

Der Aussteller wird zugelassen:

- nach Massgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Veranstaltung entspricht.

Ein Aussteller gilt als angenommen sobald dies schriftlich (per Mail) bestätigt ist. Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die von Alma Medien AG gewährte Übersicht über die Möglichkeiten zur Teilnahme oder Buchung von zusätzlichen Leistungen gilt lediglich als Einladung zur Offertstellung. Die Anmeldung zur Teilnahme/Buchung zusätzlicher Leistungen gemäss Ziffer 2 dieser Teilnahmebedingungen durch den Aussteller gilt als verbindliches Angebot. Mit dem Übersenden der Zulassung durch ALMA Medien AG kommt der Vertrag zwischen ALMA Medien AG und dem Aussteller über die Teilnahme oder die zusätzlichen Leistungen gültig zustande. Sollte der Aussteller den Hallenplan mit seiner Platzierung nicht vor der Buchung erhalten haben, wird der Zulassung ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Masse des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Massdifferenzen und sich daraus ergebende Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Grösse des Standes ist ALMA Medien AG nicht haftbar. ALMA Medien AG behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Zulassung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein- Um- und Ausgang zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Nach Zulassung durch ALMA Medien AG bleiben die Anmeldungen und die Verpflichtungen zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht rechtzeitig zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seinen Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die «Besonderen Teilnahmebedingungen» verwiesen. Hat der Aussteller ALMA Medien AG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen ausserhalb des Rahmens der besonderen Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht vereinbarungsgemäss übernommen werden, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann. ALMA Medien AG ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

6. Zuteilung der Standfläche

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come first served» Basis zugeteilt.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Grösse oder Lage des Standes. Auch nach der Zulassung hat der Aussteller keinen Anspruch auf die Lage seines Standes. Insbesondere kann ALMA Medien AG eine Reduzierung der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird, oder aber eine Vergrösserung um maximal 15% vornehmen.

7. Unteraussteller/Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen (1) Aussteller überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ALMA Medien AG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinem Stand aufzunehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

ALMA Medien AG erteilt die Einwilligung zur Unterausstellerschaft erst, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die «Allgemeinen Teilnahmebedingungen» anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller. Als zusätzlich vertretene Unternehmen zählen solche, deren Waren oder Dienstleistungen durch einen Aussteller angeboten werden, ohne dass sie selbst die Ausstellereigenschaft besitzen.

Ansonsten ist Werbung oder Promotion von Firmen, die nicht zugelassen sind, strikt untersagt. Der Hauptaussteller haftet für seine Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen verschuldensunabhängig. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber ALMA Medien AG solidarisch.

Sollte sich ein Mitaussteller vor der Veranstaltung zurückziehen, ist der Hauptaussteller verpflichtet, bis zum Anmeldeschluss einen neuen Mitaussteller anzumelden. Ist dies nicht möglich, sind die Kosten zu 100% zu tragen.

8. Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung verpflichtet sich der Aussteller 100% der Standmiete zu bezahlen. Die ersten 50% des Betrags sind nach der Zulassung als Anzahlung zu leisten. Die restlichen 50% der Standmiete sind nach Erhalt der Rechnung nicht später als sechs Wochen vor Messebeginn zu zahlen. Die Rechnung für zusätzliche (Werbe-)Leistungen, die vom Aussteller bestellt wurden, ist zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist ALMA Medien AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche / die (Werbe-)Leistung zu verfügen. Sofern über die die Standfläche / die (Werbe-)Leistung anderweitig verfügt worden ist, gilt entsprechend Nummer 6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Kann der Aussteller nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so können die Standkosten nur rückerstattet werden, wenn dem Veranstalter ein entsprechender Ersatz gestellt wird. Es liegt alleine in der Verantwortung der Aussteller einen passenden und für den Event zugelassenen Ersatz zu finden. Ohne Ersatz sind 100% der Kosten geschuldet. Kann Alma Medien AG den Platz weitergeben, dann wird der Aussteller aus der Pflicht entbunden und die Standkosten rückerstattet.

9. Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen ALMA Medien AG, die Verrechnung mit dem Beteiligungsbeitrag, sowie ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

10. Rücktritt, Verzicht auf Teilnahme

ALMA Medien AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine entsprechende Anfrage gestellt hat oder ihn ein Pfändungsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens beantragt worden ist. Der Aussteller hat ALMA Medien AG hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen/die von ihm gebuchte Werbeleistung / Sponsoring in Anspruch zu nehmen, so hat er trotzdem den vollständigen Beteiligungsbeitrag zu entrichten. ALMA Medien AG ist berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Dasselbe gilt für die notwendige Kaschierung einer frei gewordenen Werbefläche durch eine andere Werbeleistung – auch hier gilt die Zahlungsverpflichtung weiterhin. Die Nutzung einer Standfläche / einer Werbeleistung kann notfalls auch kostenlos durch einen Dritten erfolgen, sofern kein Ersatzaussteller gewonnen werden kann. Nur für den Fall einer tatsächlichen Neuvermietung einer Standfläche (diese liegt nur dann vor, wenn sämtliche Standflächen zum Zeitpunkt der Absage bereits vergeben waren und nur aufgrund der Absage des Erstausstellers ein neuer Aussteller zugelassen werden konnte) hat der Erstaussteller Anspruch auf die Erstattung der reinen Standmiete, abzüglich der durch die Absage verursachten zusätzlichen Kosten durch Umplanung, Neuaufnahme usw. Diese Zusatzkosten betragen pauschal 40% der Standgebühren des Erstausstellers.

11. Tiere

Tiere sind innerhalb der Veranstaltung nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Blindenführhunde.

12. Ausstellungsgüter

Stark riechende, feuergefährliche oder mit Lärm verbundene Ausstellungsgüter, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch ALMA Medien AG ausgestellt oder vorgeführt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

13. Betrieb des Standes

Der Aussteller verpflichtet sich, einen Fussbodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche zu verlegen bzw. verlegen zu lassen. Der Aussteller verpflichtet sich ausserdem, seinen Stand mit Begrenzungswänden abzutrennen, falls dieser direkt an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Hallenfläche angrenzt. Weiterhin verpflichtet sich der Aussteller, den Stand während der ganzen Dauer der Messe / Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verpflichten sich, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen. Die dabei betreffenden Anforderungen und Standbaubestimmungen sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.

14. Standgestaltung und Standbaugrenzen

Exponate können bis zur Ganggrenze aufgestellt werden. Bedienpulte und Bediener oder ähnliches müssen sich jederzeit innerhalb der Standgrenzen befinden. Ca. 30% jeder offenen Seite dürfen mit geschlossenen Wänden «bebaut» werden. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der Genehmigung der ALMA Medien AG. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. ALMA Medien AG ist berechtigt, nicht genehmigte bzw. zugelassene Standbauelemente auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen oder abändern zu lassen.

15. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Verteilung von Werbedrucksachen oder Informationen, die der eigenen Bewerbung dienen und ausserhalb des Standes stattfinden, bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Messeleitung.

16. Aufnahme und Aufnahmerechte

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der Veranstaltung nur mit dem Einverständnis der ALMA Medien AG gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller halten die ALMA Medien AG von Ansprüchen Dritter die durch unzulässige Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern entstehen, vollumfänglich schadlos.

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der ALMA Medien AG gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann der Veranstalter für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

Die ALMA Medien AG ist berechtigt, Bild und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

17. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter auf dem Messegelände und deren expeditionelle Abwicklung ist nur dem von ALMA Medien AG zugelassenen Platzspediteur gestattet. Die Kosten für den Platzspediteur sind vom Aussteller zu tragen und direkt an den Platzspediteur zu entrichten.

Der Veranstalter und die Messe Zürich (oder eine andere Eventlocation) übernehmen keinerlei Haftung.

18. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung gegenüber ALMA Medien AG und Dritten verursacht werden, einschliesslich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. ALMA Medien AG haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Im Besonderen auch dann nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, wenn im Einzelfall der Standbau oder die Dekoration von einem Dritten übernommen wurde. Der Aussteller hält ALMA Medien AG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Ausstellung Dritter schadlos.

19. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zulassung der Standfläche durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschliesslich der Aussteller zu vertreten.

20. Vorbehalt

ALMA Medien AG ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schliessen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine solche Massnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Schliessung oder Absage so wie in allen Fällen von höherer Gewalt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete (Beteiligungsbetrags) oder auf Schadensersatz. Im Falle einer solchen Absage der Veranstaltung haftet ALMA Medien AG nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen von ALMA Medien AG ist der Aussteller verpflichtet, einen Anteil von max. 40% der Ausstellungsbeiträge zu zahlen, der für die Vorbereitung der Veranstaltung entstanden ist. Ist ALMA Medien AG selbst verantwortlich für die Absage der Veranstaltung, werden keine Kosten erhoben. Die vertraglich vereinbarte Standreservation bleibt im Falle einer Verschiebung für die nächste Durchführung bestehen. Sollte ein Aussteller an einer nächsten Durchführung nicht teilnehmen wollen/können, hat der die Möglichkeit bis spätestens 6 Monate vor der nächsten Durchführung vom Vertrag zurückzutreten.

21. Technische Richtlinien

Dem Aussteller werden die Technischen Richtlinien der ALMA Medien AG sowie sämtliche das Messegelände betreffende Bestimmungen und Richtlinien zur Verfügung gestellt und müssen von diesem zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt werden. Bei Widersprüchen haben im Einzelfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messegeländes Vorrang.

22. Datenerhebung, -bearbeitung und -nutzung

Die Verwendung von Personendaten, sofern nicht in dieser Ziffer 22 ausgeführt, ist in der Datenschutzerklärung geregelt. Die Datenschutzerklärung ist integraler und bindender Bestandteil dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von ALMA Medien AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und zwecks Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Messebeteiligung an Vertragspartner der ALMA Medien AG bekannt gegeben werden können. Ferner stimmt der Ausstellende zu, dass die ALMA Medien AG Google Signale nutzen darf. Bei der Bestellung von weiteren Dienstleistungen über einen Drittanbieter (Messe Zürich, Scan2Lead Software, etc.) erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten an jene weitergegeben werden.

23. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Bei Widersprüchen zu den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen die Besonderen Teilnahmebedingungen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des anwendbaren Kollisionsrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Zürich (1).

ALMA Medien AG, Juni 2025